

Die Erfüllung der Handlungsanforderungen muß subjektiv realisierbar und vom Verantwortlichen unter Beachtung der Gesamtheit der wirkenden Umstände, Einflüsse und Bedingungen zu bewältigen, d. h. bei pflichtgemäßem und verantwortungsbewußtem Handeln real möglich gewesen sein.

Die folgenden *objektiven* und *subjektiven Merkmale*, in denen grundlegende Abweichungen von den objektiv bestimmten Handlungserfordernissen zum Ausdruck kommen, kennzeichnen das soziale *Wesen der Straftaten gegen die Volkswirtschaft*. Derartige Straftaten sind

- a) in ihrem Kern *gegen die leitende und planende Tätigkeit* des sozialistischen Staates auf *wirtschaftlichem Gebiet* gerichtet, wobei insbesondere die den wirtschaftlichen Einrichtungen übertragenen Fondsbefugnisse mißbräuchlich ausgenutzt werden
- b) nach Tatausführung und -auswirkung (im einzelnen differenziert) geeignet, die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, der wirtschaftlichen Beziehungen und die Entwicklung der verschiedenen Bereiche durch Herbeiführung großer *Schäden* oder *ungerechtfertigter Bereicherungen* zu stören und die sozialistische Wirtschaftsordnung insgesamt zu *beeinträchtigen*
- c) Verhaltensweisen, die ihrem Wesen nach in einem Mißbrauch übertragener *Befugnisse* — namentlich von Fondsbefugnissen — oder in einer Verletzung der die sozialistischen Kooperations- und Geschäftsbeziehungen prägenden Rechtspflichten bestehen
- d) *verantwortungslos* getroffene wirtschaftliche Entscheidungen und Handlungen, bei denen *elementare Anforderungen* an die Qualität der Entscheidung und Handlung *nicht erfüllt* und vorausgesehene wirtschaftliche Schäden und Nachteile verantwortungslos akzeptiert oder derartige Schäden pflichtwidrig nicht vorausgesehen werden, obwohl es dem Täter möglich und von ihm zu erwarten war, derartige Folgen vorauszusehen und die Entscheidung und Handlung entsprechend auszurichten
- e) vielfach auch in der Form *störender Einwirkungen von außen* auf wirtschaftliche Prozesse und Beziehungen der Volkswirtschaft der DDR als Ganzes oder einzelner Bereiche festzustellen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Einwirkungen solcher Personen, die selbst keine Entscheidungsrechte und -pflichten bezüglich der Volkswirtschaft der DDR

besitzen, auf Grund wirtschaftlicher Beziehungen aber in der Lage sind, den planmäßigen Verlauf der Wirtschaftsentwicklung zu stören und große wirtschaftliche Schäden herbeizuführen.

Straftaten gegen die Volkswirtschaft der DDR sind dem Sozialismus fremde Verhaltensweisen, die gegen die leitende und planende Tätigkeit des sozialistischen Staates auf wirtschaftlichem Gebiet gerichtet sind. Sie sind geeignet, die planmäßige Erhöhung des Nationaleinkommens entsprechend der demokratisch-zentralistisch geplanten und bilanzierten wirtschaftlichen Aufgabenstellung und damit die planmäßige Steigerung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus zu behindern. Straftaten gegen die Volkswirtschaft werden entweder durch mißbräuchliche Ausnutzung von übertragenen Rechten und Befugnissen oder durch widerrechtliche Eingriffe in wirtschaftliche Prozesse und Beziehungen begangen. Sie führen oft zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden.

6.1.2.

Die Abgrenzung der Straftaten gegen die Volkswirtschaft von anderen Straftaten und Rechtsverletzungen

Von besonderer Bedeutung ist die *Abgrenzung der Straftaten gegen die Volkswirtschaft von den Eigentumsstraftaten*. Kriterium hierfür ist vor allem die Angriffsrichtung, das Objekt. *Straftaten gegen die Volkswirtschaft* richten sich in ihrem Kern gegen die *Leitungs- und Planungstätigkeit* des sozialistischen Staates auf ökonomischem Gebiet; sie sind geeignet, grundsätzliche Leitungs- und Planungsakte in ihrer Wirksamkeit und die entsprechend dem demokratischen Zentralismus entwickelten Kennziffern zur Leitung, Planung, ökonomischen Stimulierung und Abrechnung der wirtschaftlichen Prozesse und Beziehungen zu beeinträchtigen.

Eigentums Straftaten richten sich gegen bestimmte, von der sozialistischen Rechtsordnung geschützte und garantierte *Eigentumsverhältnisse*.

Diese unterschiedliche Angriffsrichtung (Objekt) äußert sich in einem unterschiedlichen Begriff des Schadens: Während es bei den Eigentumsdelikten um die in aller Regel konkret faß- und meßbare materielle und wertmäßige *Schmälerung der vorhandenen Eigentumsgegenstände* geht, die durch rechtswidrige Zueignung, Beschädigung usw. vorgenommen wird, sind unter Scha-